

Verrichtung bestanden haben. Freilich ist die Erschöpfung nicht eingetreten infolge Anstrengung im Dienste Gottes oder der Nächstenliebe. Doch darum handelt es sich nicht; das Entscheidende ist: die nun einmal vorhandene hochgradige Erschöpfung.

Aber hätte Peregrin nicht antizipieren sollen? Daß man Matutin und Laudes antizipieren kann, ist ein Privileg, von dem man nicht Gebrauch machen muß: favore uti nemo tenetur. Dies gilt selbst dann, wenn man vorher weiß, daß am nächsten Tag die Verrichtung des Breviergebets nicht möglich sein wird (Moldin, De Praeceptis<sup>18</sup>, 800). Zudem hat unser Priester-Tourist gar nicht vorausgesehen, daß es so kommen werde, wie es tatsächlich gekommen ist.

Hätte Peregrin die Bergpartie unternehmen dürfen bei Voraußicht, daß er dann wegen Erschöpfung nicht mehr fähig sein wird, der Pflicht des Breviergebetes zu genügen? Eine analoge Frage: Darf man am Sonntag frühmorgens eine Reise antreten, wenn man weiß daß man keiner Messe wird anwohnen können? Ohne entsprechend wichtigen Grund ist das nicht erlaubt. Qui tenetur ad legem, sagen die Moralisten zur Begründung, tenetur etiam ad media, quibus legis observantia possibilis fit. Wenn die Unterlassung der einmaligen Gebirgstour im Jahr für Peregrin wirklich ein schweres Opfer, ein grave incommodum bedeutet hätte, würde er sie trotz jener Voraussicht haben unternehmen dürfen. Natürlich wäre es sündhaft, eine sehr anstrengende Bergpartie in der Absicht zu machen, um dann wegen der eingetretenen Erschöpfung das kanonische Stundengebet nicht mehr verrichten zu können. Das hieße in fraudem legis handeln. Mit anderen Worten: non licet directe ponere causam impedientem.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

**VIII. (Rangordnung in den Orden und Klöstern.)** 1. Claudius tritt 1920 in das Noviziat der Augustiner-Chorherren zu X. ein, legt dann auf drei Jahre die einfachen Gelübde und hernach 1924 die feierlichen Gelübde ab. Titus tritt 1919 in das Noviziat desselben Ordens zu Y. ein, legt dort 1920 die einfachen Gelübde auf drei Jahre ab, in deren Verlauf er wegen besonderer Schwierigkeiten in das Kloster zu X. übertritt und dort (im Sinne des can. 633, § 3) 1923 die feierlichen Gelübde macht. Nach der mehr als hundertjährigen Gewohnheit des Klosters X. hat jenes Mitglied den Vorrang, das bereits länger in diesem Kloster weilt, also Claudius, wenn er auch später in den Orden eintrat und daher später Profess machte als das Mitglied desselben Ordens Titus, der zwar früher in den Orden, aber später in das Kloster X. kam. — Besteht diese Gewohnheit zu recht?

2. Paulus tritt 1918 ins Noviziat des vorgenannten Klosters X. ein und legt dort nach den zeitlichen im Jahre 1922 die feierlichen Gelübde ab. Auch Sixtus tritt 1920 mit päpstlicher Erlaubnis in diesen Orden und in das Kloster X. ein; er gehörte bisher einem anderen Orden an, in dem er bereits 1901 die feierlichen Gelübde gemacht hatte. Nach seinem Übertritt macht er das Noviziat und legt 1921 gleich die feier-

lichen Gelübde ab (can. 633, § 1, und can. 634). Ist nun für die Rangordnung die frühere oder die neue Gelübdeablegung des Sixtus maßgebend?

Die Rangordnung zwischen den Mitgliedern eines Verbandes (Ordens u. s. w.) wird durch die eigenen Satzungen bestimmt, dann durch die rechtmäßigen Gewohnheiten oder, wenn diese fehlen, durch die Vorschriften des gemeinen Rechtes (can. 106, Bf. 5, und can. 491, § 1). Daraus folgt, daß sich die innere Rangordnung in den Orden u. s. w. zunächst ganz nach den eigenen Satzungen richtet. Die allgemeinen Vorschriften des gemeinen Rechtes gelten nur hilfsweise, wenn in einem bestimmten Verbande weder besondere Satzungen noch Gewohnheiten auf diesem Gebiete bestehen. Nächst den besonderen Satzungen kommen die bestehenden Gewohnheiten in Betracht, auch wenn sie nicht allgemein im Orden, sondern nur in dem einen oder anderen Klöster herrschen, und daher nach can. 26 in anderen Dingen keine gesetzliche Kraft hätten (Commentarium pro Religiosis 1924, S. 276); denn can. 106, 5 sagt das von jeder Gemeinschaft und zieht keine Grenzen.

Die besonderen Satzungen und Gewohnheiten sind maßgebend, mögen sie auch den Vorschriften des gemeinen Rechtes ganz entgegen sein oder scheinen (Commentarium ebenda). Denn hier wird nicht, wie an manchen anderen Stellen (z. B. can. 507, § 1, can. 804, § 3 u. a.) bemerkt, daß sie mit dem gemeinen Recht übereinstimmen müßten oder ihm nicht widersprechen dürfen. Die Folge ist, daß die Satzungen und Gewohnheiten der einzelnen Orden und Genossenschaften hierin äußerst verschieden sind, wofür die genannte Zeitschrift (Commentarium a. a. O S. 276 ff.) zahlreiche Beispiele anführt. Alle diese verschiedenen Satzungen und Gewohnheiten bestehen nach dem Gesagten zu recht. Das allgemeine Recht kommt gemäß can. 106, 5 mir dann in Betracht, wenn besondere Satzungen oder Gewohnheiten fehlen. Gewöhnlich wird die Rangordnung in den Klöstern nach der Zeit der ersten Gelübdeablegung bemessen (Pasquale Vito, Sulla precedenza, Verona 1924, S. 57). Wer früher als ein anderer die Gelübde abgelegt hat, wird in den einzelnen Orden ebenfalls verschieden berechnet. Im allgemeinen wird nur der Tag, nicht die Stunde berücksichtigt, weil auch nur der Tag in der Professurkunde vermerkt zu werden pflegt (vgl. can. 576, § 2) und Noviziat sowie zeitliche Profess gemäß can. 34 nicht mehr nach Stunden, sondern nach Tagen zu berechnen sind. Die Satzungen können natürlich auch bestimmen, daß die Stunde der Gelübdeablegung zu berücksichtigen sei (Periodica de re canonica et morali, Band 12, S. (163); ein Beispiel hiezu enthält die mehrfach angeführte Zeitschrift Commentarium (Seite 279 f.).

Wenn ein Ordensmann die feierlichen Gelübde in einem Orden abgelegt hat, dann aber mit päpstlicher Erlaubnis in einen anderen Orden übertritt, muß er dort neuerdings das Noviziat machen und dann gleich die ewigen Gelübde ablegen (can. 633, § 1, und can. 634). Im neuen Orden bemüht sich natürlich der Rang eines solchen nach der

neuen Gelübdeablegung (Kongr. der Bischöfe und Ordensleute 25. Jänner 1884; P. Vito a. a. D. S. 57); durch die frühere Gelübdeablegung in einem anderen Orden konnte er ja im neuen Orden keine Rechte erwerben.

Ebenso verhält es sich, wenn jemand nach der Gelübdeablegung austritt und später mit päpstlicher Erlaubnis wieder in seinen Orden zurückkehrt; er muß neuerdings die Probezeit und die Profess machen und sein Rang bemüht sich nach der neuen Profess (can. 640, § 2). Doch haben einzelne Orden und Genossenschaften hierin abweichende Privilegien, wie die Lazaristen durch das Breve Innozenz XI. „Exponi Nobis“ vom 5. Juni 1679.

Nach diesen Vorbemerkungen sind die vorgelegten Fälle sehr einfach zu lösen.

Zu 1. Die erwähnte Gewohnheit besteht zu recht. Claudius behält daher den Vorrang vor Titus, der zwar eher in den Orden eintrat, aber erst später in das Kloster X. kam.

Zu 2. Natürlich bemüht sich der Rang des Sixtus nach der Gelübdeablegung im neuen Orden und er kommt daher hinter Paulus.

Limburg (Lahn), Missionshaus. Dr. Fr. X. Hecht P. S. M.

IX. (**Sparsamkeit mit Messwein.**) Timäus, ein Priester, legt folgenden Kasus zur Besprechung vor: Sapricius, Rektor einer Kirche, spart in Anbetracht der hohen Weinpreise nach Möglichkeit mit dem Opferwein. Er nimmt für sich und seinen Hilfspriester täglich je  $\frac{1}{64}$  Liter für eine heilige Messe, also  $\frac{1}{32}$  Liter täglich für zwei Priester, oft sogar noch weniger; im ganzen Jahr 11·40 Liter. Er bezieht im Wege des bischöflichen Ordinariates für das Jahr 30 Liter à 2 S oder 20.000 K und setzt den Betrag von 60 S für Messwein in die Kirchenrechnung ein. Von den 30 Litern weist er der Kirche mit Rücksicht auf Verdunstung, Vertrödnung u. s. w. des Weines 16 Liter zu, den Rest von 14 Liter verwendet er für den eigenen Hausgebrauch, indem er erklärt, er habe das Recht, jährlich 30 Liter Messwein zu Lasten der Kirche zu verbrauchen; was er davon erspare, sei sein Eigentum. Sein Hilfspriester beklagt sich darüber, daß er mit  $\frac{1}{64}$  Liter Wein, d. i. ungefähr  $1\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{3}{4}$  Eßlöffel voll, nur sehr schwer zelebrieren könne, wenn er, wie es die reverentia Sacramenti verlange, ungefähr einen Eßlöffel Wein für die Konsekration und den Rest für die beiden Purifikationen verwenden müsse. Selbst der Mesner beanstandet das allzu geringe Quantum Messwein und äußerte: „Das ist ja gar nichts mehr! Das Ordinariat soll einfach vorschreiben, wieviel Messwein zu nehmen ist.“ Hat nicht auch Judas in analoger Weise gehandelt und sich auf Kosten der Mitapostel etwas auf die Seite gelegt und dem göttlichen Meister selbst die ihn ehrende Salbung mißgönnt? (Joan. XII, 5 bis 6). Hat nicht die Kirche das Recht, zu verlangen, daß das, was aus der Kirchenkasse bezahlt wird, nur für kirchliche Zwecke verwendet werde, und hat nicht der Hilfspriester ebenso ein Recht, daß das, was die Kirchenkasse für ihn bezahlt hat, ihm auch ungeschmälert zukomme? Timäus fragt nun: